Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mung des Loskaufspreises, und

verfallene Zinse ausstehen.
45. Der Loskaufer kann mahrend Diesem Zeite raum dem Glaubiger diefes Rapital nach vorheriger erften Schahung gegen das Diffrittsgericht erflaren: dreimonatlicher Abkündigung, bezahlen.

46. Die Parthenen konnen fich über die in Die lange. fem Abfchnitte bestimmten Gegenstande durch gut

liche Uebereinfunft , anders vergleichen.

Behnter Abschnitt.

Besondres Recht der Weidrechtbesitzer gegen einen Losfaufer, der zugleich Untheilhaber des Weid: rechts ift.

5. 47. Wenn ber Eigenthumer bes weidpflichtie gen Grundflicks zugleich Untheilhaber an dem Beide weldpflichtigen Grundstucks zu befigen, fo tann er vereinigt, ift die verschiedenen Zweige der Staats feine Rechtsame gegen Die Weidpflichtigfeit abtau verwaltung mit-Ausmerksamteit burchgegangen, um schen.

Wenn er diesen Abtausch nicht andietet, fo konnen ihn die übrigen Antheilhaber des Weidrechts in der Person ihrer Diener, und er nahm einen ber

tigkeit begehrt.

In beiden Fallen muß fein Weidrecht auf 49. ble gleiche Urt geschaft, und fein Werth auf Die name liche Weise bestimmt werden, wie oben in Rücksicht der Weidpflichtigfeit des Grundflucks felbft vorge: febrieben worden ift.

50. Wenn der Werth feiner Weidrechtfame den Betrag bes Loskaufspreises seines Grundstücks über, iteigt, so find die Mitantheilhaber des Weidrechts schuldig, ihm den Mehrwerth innerhalb vierzehn Las gen nach der ihnen geschehenen Befanntmachung des

Abkaufpreifes bagr zu bezahlen.

51. Wenn hingegen der Betrag der Losfaufs, fumme denjenigen des Werths des abgetauschten Rraft zu behalten, welche aus der neuen Ordnung Weidrechts übersteigt, so kann der Loskäuser die der Dinge fließen, mit Ausschluß derjenigen, welche Machtauschsumme nach den im geen Abschnitt dieses der Nebertreibung ihrer Grundlase und ihrem Mit Gesetzes bestimmten Borschriften auf dem weidpflich; brauche juguschreiben find. ben Betrag der fünfzehn Franken übersteigt.

Eilfter Abschnitt.

Bestimmung des Rechts der Weidrechtbesiger auf eine Entschädigung in Land,

52. Wenn auf der einen Geite bas Weidreche offentlichen Unterrichts, von einer folchen Ausbehnung ift, daß es feine Ver: befferung bes Anbaues des demfelben unterworfenen Candes julaft, und wenn auf der andern Seite der Gebrauche, sowohl diejenigen, welche auf die Die Aberth Des Weivrechts auf einem weidpflichtigen berbefegung der Pfarreien und Benefizien Bezug be-Grundfluck eben fo groß, oder noch größer! ift, als ben, als andere, find in Betreff alles deffen, mad Der Werth des Grundeigenthumes des weidpflichtigen nicht durch ein ausdrückliches Gesetz abgeschaft iff,

1) fieben Jahre nach ber gerichtlichen Bestim/ Gutes, fo foll ber Beidrechtsbesiger, bei bem 3m fammentreffen biefer beiden Bedingungen befügt fenn, 2) im Laufe Diefer fieben Jahre, fobald zwei fatt bes Lostaufpreifes in Geld, feine Entschadigung in gand ju begehren.

Der Weidrechtsbesiter muß fich bor bet 53. daß er auf diefem Sufe entschadigt gu werden ver

Das Diffriftsgericht foll in Diefem Falle sowohl den Ertrag, den der Grundeigenthumer aus feinem Lande gieht, ale ben Ertrag Des Beidrechte, auf die oben borgeschriebene Weife schaten laffen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bollattebungsausschuf.

Der Vollziehungsausschuß, faum in Mehrheit fich ihres gegenwärtigen Zustandes zu versichern. Die Gleichformigfeit der Grundfatte, welche feine Glieder befeelen, lentte feine ersten Blicke auf die Religion Dazu anhalten, sobaid er den Abkauf der Weidpflich, schleunigten Gang gegen eine gangliche Muthlosigkeit und Berwirrung in einem Fache, welches die erfte Quelle aller Volksveredlung und alles Volksgluts ift, mit Schmerzen wahr.

Die verschiedenen Beschluffe ber Regierung, die darauf Bezug haben, wurden ihm vorgelegt, und die lebhafte Ueberzeugung von der dringenden Mothwens digfeit, den verschiedenen Aenkerungen der vollzie henden Gewalt eine gang verschiedene Richtung p

geben, war die Folge diefer Prufung. Indem er fich von dem Refultat diefer Untersw chung Rechenschaft geben ließ, auch dasselbe bestimmte, glaubte er sich's zur Regel machen zu muffen, von lalleu Reuerungen, die er vorfand, nur diejenigen in

In Folge Dieser Betrachtungen und in Erward tung der Gesetze, welche die Beisheit der gesetzu

benben Rathe Gelvetiens verfpricht;

beschließt

er provisorisch auf den Bericht seines Ministers be

was folget:

1) Die alte Kirchengucht, ihre Polizei, ihr

um alle diejenigen Rechte auszuuben, die jenen Besund schwierigen Poffen, Ruckficht zu nehmen. borden in firchlichen Angelegenheiten fowohl über Dersonen als Gachen gufamen.

ob diefer oder jener Bebrauch, Diefe oder jene fircheftroffenen Unordnungen widerfreitendes enthalten fons liche Ordnung mit der Verfaffung übereinstimmt, oderfnen, zurückgenommen. ihre Grundsatze verlett: fo konnen die Verwaltungs?

gur Entscheidung vorlegen.

kelten und einer Erörterung bedürftigen Sallen das Gutachten der Rlaffen, Synoden, Collegien und Rir-chenrathen einholen. Sie werden diese insonderheit in Betreff ber Wiederbesetzung von Pfarreien oder ledigen Benefizien zu Rathe ziehen; und wenn sie nicht glauben ihren motivirten Empfehlungen beiftim; men zu konnen: so werden fie die Sache der vollzies henden Gewalt vorlegen, welche nach Prufung der Der Motive und auf angehörten Bericht ihres Mini; fers des öffentlichen Unterrichts entscheiden wird.

5) Das Collaturrecht ift beibehalten, in wie fern es nicht Feudalursprungs ift und die Collatoren Die baran gefnüpften Bedingungen erfüllt haben wer: den. Jedoch follen sowohl diese Arten von Ernen: nungen als auch bie Wahlen ber Bischoffe, Kapitel und anderer firchlichen Behörden, durch die Verwals tungstammern bestätiget und ihre Wirfung, auf guli tige Bewegungsgrunde hin, einstweilen gehemmt wer ben. Diefe Bewegungsgrunde follen burch ben Canal des Ministers des öffentlichen Unterriches der vollzie Undenken ewig gewidmet seyn. benden Gewalt vorgelegt, und auf deffelben Bericht bin gewürdiget werden.

6) Im Falle der Erledigung einer firchlichen genen Konstitution.
Stelle, deren Besetzungsart durch keinen alten Ge: Dieser Tag verlösche nie aus unserm Andenken. brauch bestimmt ist, werden die offentlichen Blatter Sie haben gehemmt die marternde Gewalt, die wis fowohl die Erledigung als den Tag der Wiederbe; der die Grundsatze der Constitution, Bürgern die sehung anzeigen, damit die helverischen Geistlichen Freiheit raubte, und ohne wissentliche Anklage, als der Kirchenparthei, welcher die Stelle gehort, sich Geiseln unserm Bezirk entsührte.
Ichristlich sowohl beim Collator als den Verwaltungs.

Dieser wichtige Tag sei daurender Erinnerung

angehörtem Gutachten ber Geiftlichen bes Sauptortes, eine einzige und im gangen fehlgeschlagene Appellas den Entscheid der Regierung verlangen, um zu erfahiltion aufzuweisen ift. ren, ob das Benefisium wieder befest oder die Beri schenkung einstweilen aufgeschoben werden soll.

halten, an welche die andern Collatoren gebunden find, Freiheit raubte.

ober den Grundsähen der Constitution widerstreitet, 9) Den Verwaltungskammern und allen Collazin Kraft erhalten.
2) Die Verwaltungskammern treten an die Wahlen auf geseistete Dienste, Amtsdauer, Alter, Stelle der Behörden der alten Ordnung der Dinge, ausgestandene lange Beschwerden auf beschwerlichen

10) Alle bis auf Diefen Lag in Rraft gebliebene Beschluffe des Vollziehungsdirekturiums find in Betreff 3) Wenn fich ein Zweifel über die Frage erhobe, alles beffen, mas fie den in bem gegenwartigen ges

11) Die Bollziehung des gegenwartigen Bes tammern über diesen Zweifel nicht absprechen, son-fichluffes ber Regierung, ift dem Minister bes bffents bern fie werden die Sache der vollziehenden Gewalt lichen Unterrichts übertragen, welcher ihn drucken, ven Rlaffen, Synoden und Rollegien mittheilen, 4) Die Bermaltungskammern werden in verwi- und ins Tagblatt der Gefete einrucken laffen wird. Bern den 22. Jenner 1800.

> Der Prafident des vollziehenden Ausschuffes, (Gig.) Dolder.

Im Namen des Dolly. Ausschuffes, der Gen. Gecr. (Sig.) Mouffon.

Dem Driginal gleichlautend, Der Minifter ber Wiffenschaften, Stapfer.

Prafident und Milglieder der Munizipalitat bes Distrikts Appenzell, an die Bürger der Gefezgebung der belvet. Revublit.

Appensell den 17ten Jenner 1800.

Burger Gefeggeber!

Der 7te Jenner Dieses Jahrs folle unferem

Gie haben besiegt die schreckende Grundfate der unpaffenden, febr koffspieligen, Selvetien aufgedruns

fchriftlich sowohl beim Collator als den Verwaltungs. Dieser wichtige Tag sei daurender Erinnerung fammern melden können.

7) Auf erfolgte Erledigung eines einfachen Ber die unserm Distrikt ohne zeugende Ursache, Richter nefiziums, werden die Verwaltungskammern, nach entsete, in deren zehenmonatlichen Amtsverr chtung

Unfere Enfel follen diefen merkwürdigen Tag tkung einstweilen aufgeschoben werden soll. sernichtet ist also jene fürchterliche Macht, 8) Un den Orten, two die Gemeinden einigen die durch ihre schreckende Gewalt bei dem erfolgten Einfluß auf Die Ermahlung ihrer Pfarrer hatten, fol Rufzug ber Franken, öffentliche Beamten ber Unfis len fie benfelben unter ben namlichen Bedingungen cherheit preiß gab, und burch erzengtes Mifoergnus und unter Beobachtung der gleichen Formen beibe: gen manchem Unbanger der neuen Ordnung Die